

**FREIE STADTRÄTE STENDAL / BÜRGER FÜR STENDAL**

c/o Herr Christian Röhl - Fraktionsvorsitzender  
Arnimer Seitenweg 31  
39576 Hansestadt Stendal

Stadtrat der Hansestadt Stendal  
Stadtratsvorsitzender – Herr Peter Sobotta  
Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

eMail über: stadtratsbuero@stendal.de

**Sitzung des Stadtrates am 7.12.2020**  
**Bezug: Antrag der Fraktion FSS / BfS**

Sehr geehrter Herr Sobotta,

angefügten Antrag übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Berücksichtigung für die am 7.12.2020 stattfindende Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal.

Stendal, den 23.11.2020



Röhl  
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS

Anlage: - Änderungsantrag vom 23.11.2020

## A N T R A G

Bezug: Vorlage von Jahresabschluss und Gesamtabchluss gemäß §120 KVG LSA

hier: Rüge HVB wegen gravierender Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorgaben

Datum: 23.11.2020

### Einleitung:

Gemäß §120 (1) KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabchluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens **31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres** und über den **Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres**. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Vertretung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hätten folgende Termine eingehalten werden müssen:

Berichtsjahr	Termin für Beschluss Jahresabschluss	Termin für Beschluss Gesamtabchluss
2015	31.12.2016	31.12.2017
2016	31.12.2017	31.12.2018
2017	31.12.2018	31.12.2019
2018	31.12.2019	31.12.2020
2019	31.12.2020	

Trotz mehrerer Aufforderungen unserer Fraktion, letztmalig am 9.10.2020 verbunden mit der Bitte und Aufforderung zur Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage, wurden keinerlei Informationen übersandt, dass Schreiben vom 19.11.2020 reiht sich nahtlos in den bisherigen Schriftverkehr ein, eine Erledigung wird nicht konkret in Aussicht gestellt.

Gemäß § 66 (1) KVG LSA – leitet der Hauptverwaltungsbeamte die Verwaltung der Kommune. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Ein Eingriff in die Verwaltung ist nur statthaft, sofern rechtliche Verstöße vorliegen oder absehbar ist, dass den gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichend Rechnung getragen wird, dies ist vorliegend der Fall. Durch die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben werden den Mitgliedern der Vertretung wichtige Informationen vorenthalten, es ist Ihnen derzeit nicht möglich, die tatsächliche finanzielle Lage einzuschätzen und anhand derer ihr Handeln auszurichten.

Insofern möge der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließen:

**Beschlusstext:**

- (1) Die Vertretung – Stadtrat der Hansestadt Stendal, erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten eine förmliche Rüge wegen fortwährender Missachtung der gesetzlichen Fristen zur Vorlage von Beschlüssen betreffend der Jahresabschlüsse 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 sowie der Gesamtabschlüsse 2015, 2016, 2017 und 2018 nach §120 (1) KVG LSA
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat innerhalb von 3 Monaten nach Beschlussfassung, der Vertretung – Stadtrat der Hansestadt Stendal ein Konzept zu unterbreiten, welches die schnellstmögliche Vorlage der ausstehenden Unterlagen und Beschlüsse bis spätestens 31.12.2021 beinhaltet, hierin sind ggf. notwendige Änderungen in der verwaltungsinternen Organisation als auch der personellen Verantwortlichkeit aufzuzeigen bzw. zu berücksichtigen

**Begründung:**

Die fortdauernde Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Frist gemäß §120 (1) KVG LSA verbunden mit der Weigerung zur Vorlage der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse, ermöglicht es den Mitgliedern des Stadtrates der Hansestadt Stendal nicht, die tatsächliche finanzielle Situation objektiv einzuschätzen und Ihr Handeln daran auszurichten.

Gerade und insbesondere die gemäß Vor-Prüfbericht des Landesrechnungshofes S-A als unzureichend ausgewiesene Eröffnungsbilanz 2013 wirft Fragen auf, welche einzig durch die Vorlage von belastbaren Unterlagen geklärt werden können.

Die Rüge ist das mildeste Mittel zur Geltendmachung von bestehenden Ansprüchen der Vertretung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten, es besteht eine Rügepräklusion gemäß VwGO, bei offensichtlichen Missständen in der Verwaltung ist die Vertretung verpflichtet, einzuschreiten, so ist es im vorliegenden Fall.

Stendal, den 23.11.2020



Fraktion FSS/BfS

